



# COVID-19 BULLETIN | SLOWENIEN

## GRENZVERKEHR – EINSCHRÄNKUNGEN

Stand: 24. Dezember 2020; 09:00 Uhr

Die slowenische Regierung hat am 19. Oktober bis Weiteres ein epidemischer Notstand ausgerufen.  
Aktuelle Fallzahlen können **HIER** abgefragt werden.

### GRENZVERKEHR ÖSTERREICH – SLOWENIEN

Es sind alle Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien geöffnet. Deren Benutzung ist allerdings ausschließlich slowenischen und österreichischen Staatsbürgern erlaubt. Alle anderen Staatsangehörigen dürfen ausschließlich die Grenzübergänge **Karawankentunnel, Loibltunnel** und **Spielberg Autobahn** sowie im Zugverkehr **Spielfeld Bahnhof** benutzen.


**NEU:** Ab dem 27. Oktober können EU-Bürger oder Staatsbürger eines Schengener-Mitgliedsstaates mit Wohnsitz im Burgenland, Kärnten oder der Steiermark alle offenen Grenzübergänge zwischen Österreich und Slowenien benutzen.

### EINREISE SLOWENIEN

**Ab dem 9. November befinden sich alle Verwaltungseinheiten Österreichs auf der „roten Liste:**

- Wien
- Niederösterreich
- Steiermark
- Oberösterreich
- Tirol
- Vorarlberg
- Burgenland
- Salzburg
- Kärnten (ab dem 9.11.)

Allen Reisenden, unabhängig von der Staatsbürgerschaft, die in den „roten“ **Bundesländern** (ganz Österreich) wohnhaft sind bzw. aus diesen Verwaltungseinheiten nach Slowenien einreisen, **wird eine 10-tägige Quarantäne verordnet.** Wird bei Grenzübertritt ein **negativer PCR SARS-CoV-2-Test (COVID-19) vorgezeigt**, der nicht älter **als 24 Stunden ist und in einem EU/Schengen-Mitgliedstaat durchgeführt wurde**, entfällt die Quarantänepflicht. Zusätzlich werden Test aus den folgenden Laboratorien aus den Drittstaatländer anerkannt – die vollständige Liste findet man **HIER**.



Das Datum am Befund, an dem der Abstrich genommen wurde, ist ausschlaggebend für den Beginn der 24 Stunden Frist. **Bei der Einreise nach Slowenien werden nur ausschließlich PCR Tests anerkannt (keine Antigen-Schnelltests)!**

Bei Einreise aus den „roten“ Verwaltungseinheiten sind **7 Ausnahmen vorgesehen**. Folgende Personen brauchen bei der Einreise keinen negativen PCR Covid-19 Test bzw. folgenden Personen wird keine Quarantäne angeordnet (Stand ab dem 25. Dezember 2020):

1. **ein grenzüberschreitender Tagesarbeitsmigrant**, der ein Arbeitsverhältnis in einem der EU-Mitgliedstaaten oder einem anderen Schengen-Land hat und für den er den Grund für das Überschreiten der Grenze als Tagesarbeitsmigrant nachweist oder begründet und der **innerhalb von 14 Stunden nach dem Grenzübertritt zurückkehrt**. Ein Formular der WKÖ zum Ausfüllen findet man hier: [PENDLERFORMULAR](#).
2. Personen, die **Aufgaben im internationalen Verkehrssektor ausführen**;
3. Personen, die den **Transport von Waren oder Personen in die oder aus der Republik Slowenien im gewerblichen Verkehr** sowie für den **Güter- und Personenverkehr auf der Durchreise durchführt und Slowenien innerhalb von 12 Stunden nach Überschreiten der Grenze verlässt**;
4. eine Person, die auf der **Durchreise (Transit)** durch die Republik Slowenien reist und diese **spätestens 6 Stunden** nach der Einreise verlässt;
5. eine Person mit einem **Diplomatenpass**;
6. ein Vertreter einer **ausländischen Sicherheitsbehörde** (Polizei oder Justiz), der eine offizielle Aufgabe wahrnimmt und die Republik Slowenien so bald wie möglich nach Abschluss der Aufgabe verlässt;
7. eine Person, die mit **einem Krankenwagen** in die Republik Slowenien gebracht wurde inklusive medizinisches Personal in Begleitung;

Eine Person, der bei der Einreise nach Slowenien Heimquarantäne in Slowenien verordnet wird, darf während der Quarantänezeit erst am fünften Tag einen SARS-CoV-2-Test durchführen und mit einem negativen Testergebnis die Quarantäne beenden.

Weitere Informationen in englischer Sprache findet man auf der offiziellen Webseite der Regierung der Republik Slowenien [HIER](#).

## **TRANSIT SLOWENIEN**

**Transit ist erlaubt, falls die Ausreise innerhalb von 6 Stunden gesichert ist.** Es sollte der kürzeste Weg ausgewählt werden, wenn möglich ohne Stopp bzw. nur mit Stopps, die tatsächlich notwendig sind (z.B. Tanken). Übernachtungen sind nicht gestattet.

Die Durchreise (Transit) von Personen, von denen angenommen wird, dass sie das Hoheitsgebiet der Republik Slowenien aufgrund von Maßnahmen der Nachbarländer nicht verlassen können, ist nicht gestattet.



Eine Liste der **PCR Testlabore in Kroatien** findet man **HIER**.

## **EINREISE ÖSTERREICH**

**ACHTUNG: Ab dem 19. Dezember 2020 treten folgende Bestimmungen für die Einreise von Slowenien nach Österreich in Kraft:**

**Für Einreisende, die aus Slowenien nach Österreich einreisen, gilt eine verpflichtende 10-tägige Quarantäne. Ab dem 5. Tag kann man sich mit einem negativen PCR- oder einem Antigen-Test freitesten. Eine Ausreise vor Beendigung der Quarantäne ist möglich, wenn sichergestellt ist, dass dabei das Infektionsrisiko größtmöglich minimiert wird.**

Bei Einreise muss ein entsprechendes Quarantäneformular unterschrieben vorliegen. Es wird dringend empfohlen, dieses Formular bereits ausgedruckt und ausgefüllt mitzuführen (**Formular deutsch** und **Formular englisch**).

**Folgende Personen müssen keine Quarantäne antreten, wenn sie bei Einreise ein ärztliches Zeugnis vorweisen können, das einen negativen PCR- oder Antigen-Test bestätigt und die Testung nicht länger als 72 Stunden zurückliegt (**Formular deutsch** und **Formular englisch**):**

- Humanitäre Einsatzkräfte
- beruflich Reisende (darunter fallen z.B. auch 24-h-BetreuerInnen)
- Einreisende aufgrund einer gerichtlichen Ladung
- eine Begleitperson im Rahmen einer Einreise aus medizinischen Gründen
- DiplomatinInnen mit Legitimationskarte

Wird die Testung erst in Österreich durchgeführt, kann die Quarantäne beendet werden, sobald ein negatives PCR- oder Antigentest-Ergebnis vorliegt.

**Folgenden Personen ist die Einreise ohne Einschränkungen möglich (diese Ausnahmegründe müssen bei einer behördlichen Überprüfung glaubhaft gemacht werden):**

- Personen, die zur Aufrechterhaltung des Güter- und Personenverkehrs einreisen
- Personen, die aus zwingenden Gründen der Tierversorgung oder für land- und forstwirtschaftlich erforderliche Maßnahmen einreisen
- Personen, die im zwingendem Interesse der Republik einreisen.
- Transitpassagiere und Transitreisende
- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu beruflichen Zwecken einreisen oder wiedereinreisen, sofern es sich nicht um Personenbetreuer/innen handelt
- Personen, die im Rahmen des regelmäßigen Pendlerverkehrs (mindestens einmal pro Monat) zu familiären Zwecken oder zum Besuch des Lebenspartners/der Lebenspartnerin einreisen oder wiedereinreisen



- Personen, die zur Inanspruchnahme unbedingt notwendiger medizinischer Leistungen einreisen  
(**Formular deutsch** und **Formular englisch**)

Ebenso ist die Einreise aus unvorhersehbaren, unaufschiebbaren, besonders berücksichtigungswürdigen Gründen im familiären Kreis wie insbesondere schwere Krankheitsfälle, Todesfälle, Begräbnisse, Geburten sowie die Betreuung von unterstützungsbedürftigen Personen in Notfällen uneingeschränkt möglich.

**Für die Einreise im Zusammenhang mit planbaren sonstigen wichtigen Ereignissen im familiären Kreis wie Hochzeiten, Taufen, Geburtstagsfeiern oder dem nicht regelmäßigen Besuch des Lebenspartners gelten die allgemeinen Quarantäneregeln laut Einreiseverordnung.**

### **PCR TESTSTELLEN SLOWENIEN**

Eine aktuelle Auflistung inklusive Kontaktinformation findet man **HIER**.

### **GRENZÜBERSCHREITENDE BUSREISEN (EU LÄNDER)**

Aktuelle Information findet man **HIER**.



## LOGISTIK UND TRANSPORT

### Güterverkehr:

**Die Verordnungen sind auf den Güterverkehr bzw. Gütertransport nicht anwendbar.** Güterverkehr läuft über alle offenen Grenzübergänge zu Republik Slowenien reibungslos, solange die entsprechende Dokumentation (Bestellungsunterlagen, Lieferscheinpapiere, Reisepass bzw. Personalausweis des Fahrers sowie Nachweis des Arbeitsverhältnisses) vorhanden ist.

Transit über Slowenien ist möglich solange die Ausreise gesichert ist.

Protokoll zur Implementierung der Green Lanes, lt. EU Richtlinien findet man [HIER](#).

**Ab dem 1. Juni gelten in der Republik Slowenien wieder die Einschränkungen für LkW Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht über 7,5 Tonnen, und zwar:**

- am Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr
- am Karfreitag von 14:00 bis 21:00 Uhr

**in der Sommersaison (letztes Wochenende im Juni bis zu dem ersten Wochenende im September):**

- am Samstagen von 8:00 bis 13:00 Uhr und in der Region Primorska von 6:00 bis 16:00 Uhr
- am Sonntagen und Feiertagen von 8:00 bis 21:00 Uhr und in der Region Primorska von 8:00 bis 22:00 (Sonn- und Feiertagen)

Weitere Informationen findet man [HIER](#).

Dem Fahrer eines Lkws, der in der Republik Slowenien registriert ist, wird erlaubt, auch während der eingeschränkten Fahrzeiten in die Republik Slowenien einzureisen und zum Wohnsitz zu fahren. In dem Fall sollte die kürzeste und direkte Fahrtroute ausgewählt werden.

Falls eine Fahrt nur in den eingeschränkten Fahrzeiten durchgeführt werden kann, sollte die Direktion der Republik Slowenien für die Infrastruktur informiert werden sowie die Fahrt bewilligen (schriftlicher Antrag).

Weitere Besonderheiten bezüglich Straßenverkehr in Slowenien findet man [HIER](#).

Informationen über die Güterbeförderung in Österreich findet man [HIER](#).

### Hafen Koper:

Aktuelle Maßnahmen im Hafen Koper findet man (in englischer Sprache) [HIER](#).

**Betrieb reibungslos**, keine weiteren Einschränkungen geplant. Auch Güterverkehr über alle offenen Grenzübergänge in der Republik Slowenien verläuft reibungslos.

### Öffentliche Verbindungen:

Der öffentliche Personenverkehr wurde ab dem 11. Mai wiederaufgenommen.



### Flugverkehr:

Das seit 17. März mit Ausnahmen geltende Luftverkehrsverbot wurde mit 12. Mai für Passagierflüge zu den drei internationalen Flughäfen Ljubljana, Maribor und Portorož aufgehoben.

Aktuell gibt es von Ljubljana folgende Flugverbindungen:

- Air Serbia – 4x wöchentlich nach Belgrad
- Lufthansa – 2x täglich nach Frankfurt
- Turkish Airlines – 3x wöchentlich nach Istanbul
  
- Air France – Flüge nach Paris zweimal täglich wieder ab 5. Jänner
- easyjet – Flüge nach London derweil abgesagt
- Montenegro Airlines - Flüge nach Podgorica derweil abgesagt
- LOT – Flüge bis 1. Dezember abgesagt
- Windrose – derweil keine Flüge nach Kiew geplant
- WizzAir – die Flugverbindung zu Brüssel geplant ab dem 30. März
- SunExpres – ab 10. Mai Flüge nach Antalya geplant (2x pro Woche)
- Tunisair – Flugverbindungen zu Monastir und Djerba in Sommermonaten geplant

Iberia und Finnair haben beschlossen, derweil die Flugverbindungen nach Ljubljana nicht wiederherzustellen.

Ende Oktober 2020 wurde eine Ausschreibung zur Förderung der neuen Flugverbindungen mit Slowenien seitens der Regierung der Republik Slowenien veröffentlicht. Weitere Informationen findet man **HIER**.

Im Rahmen der erste Ausschreibungsrunde wurden staatlichen finanziellen Mitteln folgenden Fluggesellschaften gesichert: **Lufthansa, Air Serbia, Montenegro Airlines, Air France, Turkish Airlines, Swiss Air, Wizzair und LOT**. Im Jahr 2021 sind neue Flugverbindungen bzw. eine höhere Frequenz der bestehenden Flugverbindungen seitens der oben erwähnten Fluglinien zu erwarten.

Weitere Informationen findet man **HIER**.

- [Flughafen Ljubljana](#)
- [Flughafen Maribor](#)
- [Flughafen Portorož](#)

## **DAS ÖFFENTLICHE LEBEN**

Ein Überblick auf die aktuelle Situation findet man **HIER**.



## WEITERE INFORMATIONEN

**Weitere Informationen und Reisehinweise** finden Sie auf der Webseite des österreichischen Außenministeriums/ [österreichische Botschaft Laibach](#).

**Aktuelle Verkehrsinformationen** findet man hier:

[Verkehrsinformationen Slowenien \(AMZS\)](#)

[Verkehrsinformationen \(Slowenien DARS\)](#)

Weitere Informationen über die **Maßnahmen in Slowenien**:

[Regierung der Republik Slowenien](#)

[Statistik der Situation in Slowenien \(Deutsch\)](#)

[Nationales Institut für öffentliche Gesundheit](#)

[Homepage des Sozialministeriums](#)

[Botschaft der Republik Österreich in Slowenien](#)

[WKÖ Informationen zu Maßnahmen betreffend COVID-19](#)